

Bezeichnung und Dauer der Tätigkeit nach vollendetem 21. Lebensjahre	Anrechnungsfähig nach Anl. 2 Vorbemerkung I P. A. L.										Die Tätigkeit ist zu bewerten nach der Ver- gütungs- gruppe		
	Nr. 5		Nr. 6		Nr. 7		Nr. 8		Nr. 9			Nr. 10	
	Jahre	Tage	Jahre	Tage	Jahre	Tage	Jahre	Tage	Jahre	Tage		Jahre	Tage
Übertrag . . .													Die am niedrigsten zu be- wertende Tätigkeit entspricht der Ver- gütungs- gruppe Diese ist mithin als Eingangs- gruppe anzusehen.
Anzurechnen nach Nr. 5 Summe													Die am niedrigsten zu be- wertende Tätigkeit entspricht der Ver- gütungs- gruppe Diese ist mithin als Eingangs- gruppe anzusehen.
" " " 6 "													
" " " 7 "													
" " " 8 "													
" " " 9 "													
" " " 10 "													
Insgesamt . . .													= Jahre Tage

Seite 11

Abzurunden nach Anlage 2 Vorbemerkung I Nr. 3 P. A. L. auf Jahre.

Der Angestellte ist auf Grund der anrechnungsfähigen Gesamtzeit von Jahren nach Tabelle II in den 6. Grundvergütungsatz der Eingangsgruppe X. einzureihen = 4884. *RM* (Ordnungszahl 6.), würde bei der Durchgruppierung in der Vergütungsgruppe in den Grundvergütungsatz (..... *RM*) kommen — vergl. Vorbemerkung II Ziffer 2 Abs. 1 Satz 1 — und erhält in der Anstellungsgruppe den Grundvergütungsatz (..... *RM*) — vergl. Vorbemerkung II Ziffer 2 Abs. 1 Satz 1 —, steigend vom 1. 19. ab auf *RM* (Ordnungszahl).

Tag, von dem an die Anfangsvergütung der Anstellungsgruppe zu zahlen sein würde:
 1. 19. (siehe auch die Beispiele im Runderlaß vom 30. Januar 1929 — Lo 647 b — Preussisches Besoldungsblatt Seite 7 Abs. 2 Satz 4).

Festgestellt am
 21. März 1938
Munk
 Amtsrat.